

Die Flächen sind bekannt. Besonders benennen möchte ich die Bereiche **Siedlung in Gorma**, die **Friedensstraße in Rositz** sowie der **Dorfring in Rödigen**.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneesrückstände verwendet werden. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Hierbei sind Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege bei der Räumung freizuhalten. Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

Betreten von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Rositz dafür freigegeben wurden.

Freihaltung des Verkehrsraumes / Lichtraumprofil

Bei allen Anpflanzungen, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, ist durch den Grundstückseigentümer darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden. Der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen muss bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Heiko Fuchs, Ordnungsbehörde, VG Rositz

Gemeinde Rositz

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung am 4. November 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorlage I/588/20 ö.: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Rositzer Wohnbau GmbH – Entlastung der Geschäftsführerinnen und des Aufsichtsrates der Rositzer Wohnbau GmbH

Beschlussvorlage I/592/20 ö.: Jahresbudget 2021 der Rositzer Wohnbau GmbH

Beschlussvorlage I/593/20 n.ö.: Antrag auf Baumfällgenehmigung

Beschlussvorlage I/594/20 n.ö.: Anbau einer Dachterrasenüberdachung auf einem Garagenanbau

Beschlussvorlage I/595/20 n.ö.: Gewährung eines Zuschusses in Höhe der jeweils festgesetzten jährlichen Gewerbesteuer im Rahmen der Vereinsförderung des SV Rositz

Beschlussvorlage I/596/20 ö.: Überplanmäßige Ausgabe – Vergabe Bauleistungen – Blitzschutz Scheune Bernsteinhof
Steffen Stange, Bürgermeister

Gemeinde Starkenberg

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung am 10. November 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 36/11/20 ö.: Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 22. September 2020

Beschluss Nr. 37/11/20 ö.: Kita Benutzungssatzung

Beschluss Nr. 38/11/20 ö.: Kita Gebührensatzung

Beschluss Nr. 39/11/20 ö.: Hundesteuersatzung

Beschluss Nr. 40/11/20 ö.: Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2021

Beschluss Nr. 41/11/20 ö.: Finanzplan 2020 – 2024

Beschluss Nr. 42/11/20 ö.: Feststellung der geprüften Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2016 – 2018

Beschluss Nr. 43/11/20 ö.: Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordnete für Haushaltsjahre 2016 – 2018

Beschluss Nr. 44/11/20 ö.: Vergabe Bauleistungen Neubau Feuerwehrgebäude – Los 11 Fliesenarbeiten

Beschluss Nr. 45/11/20 ö.: Vergabe Bauleistungen Neubau Feuerwehrgebäude – Los 13 Bodenbeläge

Beschluss Nr. 47/11/20 ö.: Vergabe Planungsleistung Ausbau Gartenstraße in Tegkwitz

Beschluss Nr. 48/11/20 nö.: Genehmigung Sitzungsniederschrift nichtöffentlich vom 13. Oktober 2020

Wolfram Schlegel, Bürgermeister

Feststellung

der Jahresrechnung der Gemeinde Starkenberg sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat in seiner Sitzung am 10. November 2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Starkenberg für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 festgestellt und für die angeführten Haushaltsjahre über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Beschluss gefasst.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Kämmerei, Altenburger Straße 48 b, 04617 Rositz, öffentlich ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Starkenberg, den 11. November 2020

Wolfram Schlegel, Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großröda vom 28. Juli 2020

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Großröda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind. ▶

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großröda über das Evang.-Luth. Pfarramt, Bahnhofstraße 17, 04626 Dobitschen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

1.1. je Wahlgrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte

1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren... **500,00 €**

1.1.1.2. für jedes weitere Jahr..... **25,00 €**

1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte

1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

..... **1.000,00 €**

1.1.2.2. für jedes weitere Jahr..... **50,00 €**

1.1.3. Erdbestattungen – Familiengrabstätte

1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

..... **je Stelle 500,00 €**

1.1.3.2. für jedes weitere Jahr..... **je Stelle 25,00 €**

1.1.4. Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 2 Urnen

1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren... **250,00 €**

1.1.4.2. für jedes weitere Jahr..... **12,50 €**

1.1.5. Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 4 Urnen

1.1.5.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren... **500,00 €**

1.1.5.2. für jedes weitere Jahr..... **25,00 €**

2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte – Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren..... **580,00 €**

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einem weiteren Sarg

1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
..... **50,00 €**

1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Familiengrabstätte..... **je Stelle 25,00 €**

2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne

2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte
..... **25,00 €**

2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **50,00 €**

2.3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Familiengrabstätte..... **je Stelle 25,00 €**

2.4. Wahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen
..... **12,50 €**

2.5. Wahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen
..... **25,00 €**

3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte

3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte
..... **25,00 €**

3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **50,00 €**

3.3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Familiengrabstätte..... **je Stelle 25,00 €**

3.4. Wahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen
..... **12,50 €**

3.5. Wahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen
..... **25,00 €**

§ 7 z. Zt. unbesetzt**§ 8 z. Zt. unbesetzt****§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 120,00 €
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 170,00 €
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten jährlich 18,50 €
Für Doppel- und Familien-Erdwahlgrabstätten wird diese Gebühr je Stelle erhoben.
2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung 370,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle /der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und für das Ausschmücken und das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier 50,00 €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung 50,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre gültig) 20,00 €
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister u. Gewerbetreibende (gilt bis zu 1 Jahr) 10,00 €
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 20,00 €
 - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,00 €
 - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großröda,

*Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

Gemeinde Kriebitzsch**Bekanntmachung**

In der 13. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kriebitzsch wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 13/78/2020 ö.: Bestätigung der Niederschrift zur 11. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. August 2020

Beschluss Nr. 13/79/2020 ö.: Bestätigung der Niederschrift zur 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. September 2020

Beschluss Nr. 13/80/2020 ö.: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Rositzer Wohnbaugesellschaft mbH und Entlastung der Geschäftsführerinnen und des Aufsichtsrates der Rositzer Wohnbaugesellschaft mbH

Beschluss Nr. 13/81/2020 ö.: Vergabe von Bauleistungen – Dämmung und Verkleidung Dachgeschoss Feuerwehrgebäude Kriebitzsch

Beschluss Nr. 13/82/2020 n.ö.: Bestätigung der Niederschrift zur 11. nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. August 2020

Beschluss Nr. 13/83/2020 n.ö.: Bestätigung der Niederschrift zur 12. nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. September 2020

Bernd Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung**der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kriebitzsch (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2020**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 15. September 2020 die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan sind mit der heutigen Bekanntmachung zwei Wochen lang, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Kämmerei, Altenburger Straße 48 b, 04617 Rositz, öffentlich ausgelegt. Wir bitten um Terminvereinbarung. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Kriebitzsch, den 6. Oktober 2020

Bernd Burkhardt, Bürgermeister

